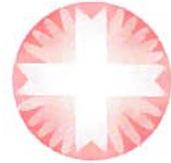


Vereinssatzung Reachout Uganda e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Reachout Uganda“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Erziehung, der Berufs- und Volksbildung, der Volksgesundheit, sowie Verbesserung der Lebensqualität von hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten in Uganda.
- (3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. Förderung von Bildungsprojekten und Projekten zur Verbesserung der Gesundheitslage, wie
 - i. Bau und Erhalt von Schulinfrastruktur wie Gebäude, Sportstätten, Sanitäre Einrichtungen, Wasserversorgung und Bereitstellung von Lehrmitteln, sowie andere Maßnahmen, die geeignet sind, die Bildungssituation der jeweiligen Projektzielgruppe zu verbessern
 - ii. Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen
 - iii. Aufbau und Pflege von Partnerschaften zwischen deutschen und ugandischen Einrichtungen z.B. von Schulkooperationen inkl. Schüler- und Studentenaustauschprogramme sowie Zusammenarbeit mit Bildungs-, Kultur- und Sportministerien
 - b. Kinderpatenschaften: Organisation, Betreuung und logistisch/ administrative Aufgaben zur Vermittlung von Patenschaften für bedürftige Kinder i.S.v. Bereitstellung von laufenden Schulgebühren, Bereitstellung von Schuluniformen und Lehrmitteln



- c. Förderung von armen Bevölkerungsschichten wie Bewohner von Armenvierteln, Straßenkinder oder Menschen aus armen ländlichen Regionen durch
 - i. Übernahme von medizinischer Notfallversorgung
 - ii. Gewährung von Zuschüssen zur Sicherstellung des Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen
 - iii. Unterstützung von landwirtschaftlichen Projekten zur Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von armen Familien in ländlichen Regionen
 - iv. Unterstützung bei der Vergabe von Kleinstkrediten an bedürftige Familien zum Aufbau bzw. Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit
 - d. Förderung von Frauen in Uganda durch
 - i. Gewährung von Zuschüssen für Bildungsmaßnahmen
 - ii. Unterstützung von frauenspezifischen Projekten zur Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbstbestimmung
 - e. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur wie
 - i. Sanitäre Einrichtungen zur Gewährung einer ökologisch verträglichen Abwasserversorgung
 - ii. Aktivitäten zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung
 - iii. Solarprojekte zur Energieversorgung
- (4) Der Verein Reachout Uganda e.V. wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach §2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen an Mitglieder in Ausübung satzungsmäßiger Aufgaben ist zulässig.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (7) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung an.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedbeitrags verpflichtet. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt oder seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu leisten, und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein auch durch Geld- und Sachspenden, Dienstleistungen und Zuwendungen Dritter erfahren.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

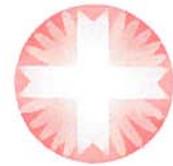
- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit, die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr wird der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (oder durch E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn es vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet (Versammlungsleiter).
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Für Satzungsänderungen sowie Anträge über die Abwahl des Vorstands ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.



Über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf zusätzliche Vorstandsmitglieder berufen. Diese sind dann jeweils einzelvertretungsbefugt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. In diesem Fall kann eine Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachwahl (Amtszeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode) durchführen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; insbesondere für
 - a. Die Führung der Vereinsgeschäfte
 - b. Entscheidung über die Aufnahme und Beendigung von Projekten
 - c. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung der Tagesordnung
 - d. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - e. Entscheidung über Finanz- und Personalfragen u.a. der Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts sowie Aufnahme neuer Mitglieder
- (5) Werden mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse auf einer Vorstandssitzung. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.



§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der/die Vorsitzende des Vorstand vertretungsberechtigte/r Liquidator/in, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „evangelische Kirchengemeinde Erdmannhausen“, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 31.07.2016 in 71729 Erdmannhausen beschlossen und durch die fortgeführte Gründungsversammlung am 13.11.2016 in den §§9, 3 angepasst

Vereinssatzung Reachout Uganda e.V.



Unterschriften

Es folgen die eigenhändigen Unterschriften von allen Personen, die in der fortgesetzten Gründungsversammlung anwesend waren.

Klarschrift

Robert Entenmann

Unterschrift

Robert Entenmann

Doris Entenmann

Doris Entenmann

Charlotte Ruoff

Charlotte Ruoff

Rainer Ruoff

Rainer Ruoff

Volker Kaltenbach

V.A. Kaltenbach

Ravin Kaltenbach

R. Kaltenbach

Bettina Ruoff

B. Ruoff

Erdmannhausen, 13.11.2016